

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe:

Bartholomäusstraße

Bracken

Ehrenhainstraße

Eschensiepen

Friedhofstraße

Hauptstraße

Heckinghauser Straße

Hugostraße

Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof)

Kirchhofstraße 72 (Neuer Friedhof)

Kohlenstraße

Lüttringhauser Straße

Norrenberg

Schellenbeck

Solinger Straße

Unterbarmen

Zu den Erbhöfen

des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

vom 19. November 2015 geändert durch Satzungen vom 04.02.2018 und vom 20. Februar 2019

gültig ab 29. September 2019

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet der Friedhofsverband bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsverband genannt -), vertreten durch die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal; erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhofsverband ist Träger der vorgenannten 17 Friedhöfe.
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Verbandsvertretung. Der Friedhofsverband kann sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung und Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und sons-

tiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihnen bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen; zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Friedhofsverband zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung des Friedhofsverbandes außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Verpflichtung des Friedhofsverbandes zum Schließen der Tore besteht nicht. Insoweit bestehen auch keine besonderen Verpflichtungen zum Schutz des Eigentums Dritter.
- (3) Der Friedhofsverband kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsverbandes bzw. seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern, Rollern etc.) zu befahren oder Rollschuhe, Rollerblades, Skateboards o. ä. zu benutzen.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gemäß § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben; ausgenommen hiervon sind:
 - die verbandseigenen Gärtnereibetriebe und Verkaufsstellen,
 - die Betriebe der Pächter auf den Friedhöfen Heckinghauser Straße, Bartholomäusstraße, Friedhofstraße, Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof), Kirchhofstraße 72 (Neuer Friedhof), Kohlenstraße, Lüttringhauser Straße und Schellenbeck,

- die verpachteten Blumenläden der Friedhöfe Norrenberg, Heckinghauser Straße, Hugostraße, Ehrenhainstraße, Friedhofstraße, Solinger Straße und Unterbarmen im Rahmen der Regelungen der jeweiligen Miet- und Pachtverträge,
 - das Friedhofs-Café auf dem Friedhof Norrenberg
- c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung des Friedhofsverbandes zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) mitgebrachte Tiere, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen (Kot ist sofort zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Der Friedhofsverband kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig beim Friedhofsverband schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) hat der Friedhofsverband eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch den Friedhofsverband, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Friedhofsverband kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und

Bepflanzungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung schriftlich anerkennen und den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus mindestens die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner abgelegt oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Der Friedhofsverband kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Friedhofsverband stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen des Friedhofsverbandes vorzuzeigen. Entscheidungserhebliche Änderungen wie zum Beispiel ein Betriebsinhaberwechsel oder die Streichung aus der Handwerksrolle sind unaufgefordert anzuzeigen.
- (7) Der Friedhofsverband kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dem Friedhofsverband ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten, längstens jedoch bis 19.00 Uhr und samstags längstens bis 14.00 Uhr ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Auch die An- und Abfuhr von Materialien ist nur in den vorgenannten Zeiten erlaubt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

- (4) Das Befahren des Friedhofs ist auf das für die Erledigung der gewerblichen Tätigkeit unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Durch das Befahren und Parken von Fahrzeugen darf es zu keinen Behinderungen oder Störungen kommen. Außerhalb der unter § 7 Abs. 2 genannten Zeiten dürfen Fahrzeuge jeglicher Art nicht auf dem Friedhof fahren oder abgestellt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle (z. B. Grabsteinfundamente, überschüssiger Erdaushub, zu entsorgende Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, Plastikabfälle, Verpackungen etc.) vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund unfallrechtlicher Bestimmungen anlässlich einer Bestattung oder aus anderen Gründen entfernt werden mussten, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Sie sind umgehend nach dem Abbau vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Der Friedhofsverband erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsverbandes. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die vom Friedhofsverband erstellten Aufteilungspläne werden für die nutzungsberechtigten Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (3) Der Friedhofsverband vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
auf **allen** Friedhöfen des Friedhofsverbandes mit Ausnahme des Friedhofs Eschensiepen
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
auf **allen** Friedhöfen des Friedhofsverbandes mit Ausnahme des Friedhofs Eschensiepen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Wahlgemeinschaftsgrabstätten)
 - auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Wahlgemeinschaftsgrabstätten)
 - auf dem Friedhof Bracken
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof)
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
 - e) Partner-Rasen-Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Schellenbeck
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
 - auf dem Friedhof Zu den Erbhöfen
 - f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Rasenanteil mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
 - g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einem Rasenfeld
 - auf dem Friedhof Lüttringhauser Straße

- h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einem Kolumbarium mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- auf dem Friedhof Kohlenstraße
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
- i) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- auf dem Friedhof Bracken
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Kirchhofstr. 42 (Alter Friedhof)
 - auf dem Friedhof Kohlenstraße
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Schellenbeck
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
 - auf dem Friedhof Zu den Erbhöfen
- j) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- auf dem Friedhof Bracken
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Kirchhofstr. 42 (Alter Friedhof)
 - auf dem Friedhof Kirchhofstr. 72 (Neuer Friedhof)
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Schellenbeck
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
 - auf dem Friedhof Zu den Erbhöfen
- k) Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- auf dem Friedhof Bartholomäusstraße
 - auf dem Friedhof Bracken
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Kohlenstraße
 - auf dem Friedhof Lüttringhauser Straße
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Schellenbeck
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
- l) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- auf dem Friedhof Bracken

- auf dem Friedhof Bartholomäusstraße
 - auf dem Friedhof Ehrenhainstraße
 - auf dem Friedhof Friedhofstraße
 - auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Kirchhofstr. 42 (Alter Friedhof)
 - auf dem Friedhof Kirchhofstr. 72 (Neuer Friedhof)
 - auf dem Friedhof Kohlenstraße
 - auf dem Friedhof Lüttringhauser Straße
 - auf dem Friedhof Norrenberg
 - auf dem Friedhof Schellenbeck
 - auf dem Friedhof Solinger Straße
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
- m) schlichte Wiesen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- auf dem Friedhof Hugostraße
 - auf dem Friedhof Unterbarmen
- (5) Auf dem Friedhof Eschensiepen werden weder neue Nutzungsrechte vergeben noch werden bestehende Nutzungsrechte verlängert, weil der Friedhof Eschensiepen mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 12.10.2011 geschlossen wurde.
Weiterhin erfolgen in den Grabstätten, für die bei Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 12.10.2011 noch Nutzungsrechte bestanden, keine Sarg-Bestattungen oder Urnen-Beisetzungen mehr.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (7) Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, dem Friedhofsverband unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsverband nicht ersatzpflichtig.
- (8) Die nutzungsberechtigten Personen müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsverband die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsverband auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Der Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (9) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (10) Die Bestimmungen des Abs. 8 gelten nicht für Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 13 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsverbandes auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsverband den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsverband nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt auf allen Friedhöfen des Friedhofsverbandes 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen des Friedhofsverbandes 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an ist auf den einzelnen Friedhöfen des Friedhofsverbandes unterschiedlich. Sie beträgt:

Friedhof Bartholomäusstraße	25 Jahre
Friedhof Bracken	20 Jahre

Friedhof Ehrenhainstraße	20 Jahre
Friedhof Eschensiepen	25 Jahre
Friedhof Friedhofstraße	25 Jahre
Friedhof Hauptstraße	20 Jahre
Friedhof Heckinghauser Straße	20 Jahre
Friedhof Hugostraße	25 Jahre
mit Ausnahme des Neuen Teils (VI), dort beträgt die Ruhezeit bei <u>Erstbelegung</u>	30 Jahre
Friedhof Kirchhofstraße 42	20 Jahre
Friedhof Kirchhofstraße 72	20 Jahre
Friedhof Kohlenstraße	25 Jahre
Friedhof Lüttringhauser Straße	25 Jahre
Friedhof Norrenberg	20 Jahre
Friedhof Schellenbeck: Felder 1 - 6 und 11 – 18	20 Jahre
Felder 7 – 10 und 19 – 20 <u>nach einer Erdbestattung</u>	40 Jahre
Felder 7 – 10 und 19 – 20 <u>nach einer Urnenbeisetzung</u>	25 Jahre
Friedhof Solinger Straße	20 Jahre
Friedhof Unterbarmen: Bereiche III und IV	30 Jahre
Bereich VII	25 Jahre
alle anderen Felder	20 Jahre
Friedhof Zu den Erbhöfen	25 Jahre

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Zusätzlich werden Reihengrabstätten eingerichtet

- a) in Rasenfeldern für Erdbestattungen
Größe der Grabstätte: Länge 2,20 m, Breite 1,10 m
- b) in Rasenfeldern für Urnenbeisetzungen
Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsverband. Der Friedhofsverband legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der vom Friedhofsverband aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

Der Friedhofsverband kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsverband behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck vom Friedhofsverband abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag beim Friedhofsverband erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 - Urnenbeisetzung: Länge 0,50 m Breite 0,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg oder
 - mit bis zu zwei Urnen oder
 - mit einem Sarg und einer Urne.
- (4) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (5) Gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 30. Juni 2005 durfte eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen abweichend von den vorgenannten Bestimmungen des Abs. 3 dieser Satzung zusätzlich noch wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg und zwei Urnen oder
 - mit bis zu vier Urnen.

Diese Regelung wurde bereits bei Inkrafttreten der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 13.02.2008 geändert.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde für alle Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 13.02.2008 noch nicht abgelaufen war, folgende Übergangsregelung festgelegt, die auch weiterhin Gültigkeit haben soll:

Für die Dauer der bei Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 13.02.2008 verbleibenden Nutzungszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.06.2028, kann die Nutzungsberechtigte Person einer Wahlgrabstätte die Anwendung der vorgenannten zusätzlichen Belegungsmöglichkeiten aus der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 30.06.2005 verlangen.

Kommt es zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung, unabhängig davon, ob diese Verlängerung im Zusammenhang mit einer Bestattung oder aufgrund des Ablaufs des bisherigen Nutzungsrechtes oder aus einem anderen Grund erfolgt, gelten die Belegungsmöglichkeiten gemäß Abs. 3 für den Zeitraum der Verlängerung.

- (6) Eine Übergangsregelung, wie unter Absatz 6. aufgeführt, ist für die Friedhöfe Hauptstraße und Solinger Straße nicht erforderlich, da die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg vom 11.03.2008 bereits in § 12 Abs. 3 eine Bestimmung enthielt, die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 vollständig entsprachen.
- (7) Eine Übergangsregelung, wie unter Absatz 6. aufgeführt, ist für den Friedhof Ehrenhainstraße nicht erforderlich, da die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel vom 19.08.2008 bereits in § 12 Abs. 3 eine Bestimmung enthielt, die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 vollständig entsprachen.
- (8) Da die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof) und Kirchhofstraße 72 (Neuer Friedhof) vom 14.11.2011 bisher keine Bestimmung enthielt, die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 vollständig entsprachen, gilt mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für die Friedhöfe Kirchhofstraße 42 (Alter Friedhof) und Kirchhofstraße 72 (Neuer Friedhof) die unter Absatz 6 aufgeführte Übergangsregelung.

- (9) Da die Friedhofssatzung für den Friedhof Lüttringhauser Straße vom 09.07.2010 bisher keine Bestimmung enthielt, die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 vollständig entsprachen, gilt mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für den Friedhof Lüttringhauser Straße die unter Absatz 6 aufgeführte Übergangsregelung
- (10) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes mit einem Sarg nicht zulässig.
- (11) a) Die Nutzungszeit auf den Friedhöfen des Friedhofsverbandes wird auf 25 Jahre festgesetzt.
- b) Abweichend von Absatz a) wird
- auf dem Friedhof Hugostraße im Bereich des Friedhofs VI für den Fall, dass seit Inbetriebnahme dieses Friedhofsteils erstmalig eine Belegung erfolgt, und
 - auf dem Friedhof Unterbarmen in den Feldbereichen III und IV die Nutzungszeit auf 30 Jahre festgesetzt.
- (12) Der Friedhofsverband kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder, wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (13) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (14) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann vom Friedhofsverband verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (15) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (16) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsverband.
- Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch die nutzungsberechtigte Person nur nach den Vorgaben des Friedhofsverbandes, die ihm beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich mitgeteilt werden, gesetzt bzw. errichtet werden.
- Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsverband kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsverband behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird,

wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck vom Friedhofsverband abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag beim Friedhofsverband erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14 **Benutzung der Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden nutzungsberechtigte Personen und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsverbandes auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverbandes.

§ 15 **Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsverband bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 **Kolumbarien**

- (1) Der Friedhofsverband errichtet auf einzelnen Friedhöfen Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen in Innenräumen von Gebäuden.
Die Urnennischen werden durch eine Glasscheibe mit Holzrahmen verschlossen. Entweder wird in diesen Rahmen eine Gedenkplatte eingelassen oder eine Gedenkplatte von außen

sichtbar in die Urnennische gestellt, die den Vor- und Nachnamen und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen enthält.

Außer der vom Friedhofsverband angebrachten Kennzeichnung (Gedenkplatte) darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsverband weist in den Innenräumen eine besondere Stelle aus, an der Blumensträuße, sonstiger Blumenschmuck, sonstiger Grabschmuck und Grablichter in begrenztem Umfang abgelegt und aufgestellt werden können.

Der Friedhofsverband behält sich vor, den Blumenschmuck, den Grabschmuck und die Grablichter von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Blumen- oder sonstiger Grabschmuck außerhalb dieser besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden, wird dieser vom Friedhofsverband abgeräumt und entsorgt.

Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsverband.

Eine Bestattung in diesem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

- (2) In den Innenraum-Kolumbarien werden Nutzungsrechte an Einzel-Urnennischen, in denen nur eine Urne beigesetzt werden kann, und Nutzungsrechte an Doppel-Urnennischen vergeben, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Dabei handelt es sich um Wahlgemeinschaftsgrabstätten.
Die Anlage und Unterhaltung der Innenraum-Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsverband.
Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Friedhofsverband aus den Urnennischen entnommen und die Asche wird an einem vom Friedhofsverband festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.
- (3) Der Friedhofsverband errichtet auf einzelnen Friedhöfen Außen-Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der vom Friedhofsverband angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Der Friedhofsverband kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsverband behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck vom Friedhofsverband abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- (4) In den Außen-Kolumbarien werden Nutzungsrechte an Einzel-Urnennischen, in denen nur eine Urne beigesetzt werden kann, und Nutzungsrechte an Doppel-Urnennischen vergeben, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Dabei handelt es sich um Wahlgemeinschaftsgrabstätten.

Die Anlage und Unterhaltung der Außen-Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsverband.

Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Friedhofsverband aus den Urnen-nischen entnommen und die Asche wird an einem vom Friedhofsverband festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Der Friedhofsverband ist dabei nicht verpflichtet, die entfernten Bepflanzungen sicherzustellen.
Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 48 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann der Friedhofsverband die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Friedhofsverbandes und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsverbandes sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden vom Friedhofsverband durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsverbandes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Der Sarg ist von dem Beerdigungsinstitut, das den Sarg geliefert und die Einsargung der verstorbenen Person vorgenommen hat, unmissverständlich und gut leserlich zu kennzeichnen.
- (5) Die Särge müssen mit Griffen, Griffleisten o. ä. ausgestattet sein, die den Transport der Särge problemlos ermöglichen. Urnen und Schmuckurnen müssen mit Absenkvorrichtungen (z. B. Absenknetz, Absenkfäden) versehen sein.
- (6) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (7) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (8) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (9) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (10) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nut-

zungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grab schmucks wird auf den nachfolgenden Friedhöfen des Friedhofsverbandes auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsverband durchgeführt:
 - Bartholomäusstraße
 - Bracken
 - Friedhofstraße
 - Heckinghauser Straße
 - Hugostraße
 - Kohlenstraße
 - Norrenberg
 - Schellenbeck
 - Zu den Erbhöfen
- (3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden vom Friedhofsverband angelegt.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist zustimmungspflichtig.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsverbandes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsverband die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsverbandes fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsverband den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsverband kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.
- (2) Grabmale dürfen nicht zu Werbezwecken missbraucht werden oder so gestaltet sein, dass sie als Werbemittel missverstanden werden könnten.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsverbandes. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden.
Mit der Durchführung dürfen bei stehenden Grabmalen und stehenden sonstigen baulichen Anlagen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt.
Der Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Der Friedhofsverband kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden. Das Aufstellen eines solchen provisorischen Grabzeichens ist dem Friedhofsverband schriftlich anzuzeigen.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsverband der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Friedhofsverband abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsverband am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsverband berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.
Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Friedhofsverband die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen.
Der Friedhofsverband kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsverbandes. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis des Friedhofsverbandes geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte Personen haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28 **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsverbandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsverband die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Friedhofsverband kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Anforderungsbescheides entsorgen. Der Friedhofsverband haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29 **Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsverband im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsverband im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist der Friedhofsverband zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen grundsätzlich keine Bestattungen.

§ 30 **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Friedhofsverband unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
- Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Friedhofsverbandes sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nut-

zungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären.

Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen beim Friedhofsverband angemeldet, so ist der Friedhofsverband berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsverband geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (4) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (5) Der Friedhofsverband übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsverband abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsverband gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsverbandes. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

- (5) Der Friedhofsverband übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsverband abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverbandes.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung des Friedhofsverbandes einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Friedhofsverbandes.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsverbandes zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsverband wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Der Friedhofsverband haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im beleuchteten Schaukasten des Friedhofsverbandes im Tag und Nacht zugänglichen Eingangsbereich des Friedhofs Unterbarmen, Am Unterbarmer Friedhof 16, 42285 Wuppertal für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in der Westdeutschen Zeitung, Ausgabe Wuppertal (Tagszeitung) auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Verwaltungsamt des Friedhofsverbandes, Heckinghauser Straße 88, 42289 Wuppertal aus.

Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die bisherige Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes vom 19.11.2015, geändert durch Friedhofssatzung vom 14.02.2018, und die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf vom 09.07.2010 außer Kraft.

Wuppertal, 20. Februar 2019

Joachim Volkmann
(Vorstandsvorsitzender Friedhofsverband)

Volker Heuwold
(Vorstandsmitglied Friedhofsverband)

Genehmigt
Düsseldorf, 12.08.2019
Schriftstück-Nr. 1505972
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt